

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Biberach an der Riß

17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen vom 09.12.2002

(in der Fassung vom 17.07.2025)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am 14.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

1. § 6 erhält ab 01.09.2025 folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der in der Familie lebenden Kinder unter 18 Jahren. Bei Geburt von Geschwisterkindern erfolgt die Gebührenanpassung nach schriftlicher Mitteilung beim Amt für Bildung, Betreuung und Sport im Folgemonat. Eine rückwirkende Gebührenanpassung ist ausgeschlossen. Bei Auszug eines Kindes oder Vollendung des 18. Lebensjahrs besteht eine Mitteilungspflicht durch die Sorgeberechtigten, die Gebühren werden entsprechend korrigiert oder nachgefordert.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt ab 01.09.2025:

Kindergarten mit Regelbetreuung:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung	
	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	159 €	186 €
2 Kinder	119 €	140 €
3 Kinder	80 €	93 €
4 und mehr Kinder	27 €	32 €

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr erhoben und beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung	
	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	318 €	372 €
2 Kinder	238 €	280 €
3 Kinder	160 €	186 €
4 und mehr Kinder	54 €	64 €

Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung	
	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	199 €	232 €
2 Kinder	149 €	174 €
3 Kinder	100 €	116 €
4 und mehr Kinder	34 €	39 €

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr erhoben und beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung	
	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	398 €	464 €

2 Kinder	298 €	348 €
3 Kinder	200 €	232 €
4 und mehr Kinder	68 €	78 €

Kindergarten mit Ganztagesbetreuung und Hortgruppen:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung		
	40 Std./Woche Betreuungszeit	45 Std./Woche Betreuungszeit	Hort 28,07 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	318 €	358 €	223 €
2 Kinder	239 €	269 €	167 €
3 Kinder	159 €	179 €	112 €
4 und mehr Kinder	54 €	61 €	38 €

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr erhoben und beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung		
	40 Std./Woche Betreuungszeit	45 Std./Woche Betreuungszeit	Hort 28,07 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	636 €	716 €	-
2 Kinder	478 €	538 €	-
3 Kinder	318 €	358 €	-
4 und mehr Kinder	108 €	122 €	-

Sollte es Personensorgeberechtigten nicht möglich sein, die Benutzungsgebühr für die oben genannten Betreuungsbausteine zu bezahlen, kann die Benutzungsgebühr in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

Benutzungsgebühr gemäß § 5 (3) letztes Kindergartenjahr:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung			
	Regelbetreuung		Verlängerter Öffnungszeit	
	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	0 €	27 €	40 €	73 €
2 Kinder	0 €	21 €	30 €	55 €
3 Kinder	0 €	13 €	20 €	36 €
4 und mehr Kinder	0 €	5 €	7 €	12 €

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung	
	40 Std./Woche Betreuungszeit	45 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	159 €	199 €
2 Kinder	120 €	150 €
3 Kinder	79 €	99 €
4 und mehr Kinder	27 €	34 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Biberach an der Riß, 17.07.2025

i. V.
Ralf Miller

Erster Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Biberach an der Riß, 17.07.2025

i. V.
Ralf Miller

Erster Bürgermeister

Online bereitgestellt am 19. Juli 2025